

Autorin: Petra Welz

GEMA und GEZ

Wann müssen UnternehmerInnen und FreiberuflerInnen Gebühren an die GEMA zahlen, wann an die GEZ?

Heute widmen wir uns zwei Gebührenarten, die unter die Betriebskosten fallen und immer wieder Anlass zu Fragen geben.

Vorab sei gesagt, dass das eine nichts mit dem anderen zu tun hat.

Wenden wir uns zuerst der GEMA zu.

Man fragt sich zu Recht, ob das schon wieder ein Beitrag ist, der nur Ihre Betriebsausgaben erhöht oder müssen Sie das mit Ihrem Gewissen ausmachen, ob Sie diese Gebühren zahlen? Denn bei den Gebühren für die GEMA leisten Sie einen finanziellen Beitrag zum Schutz und der besseren Absicherung von KünstlerInnen.

Wer ist die GEMA und wofür zahlen Sie eigentlich?

Die GEMA ist die „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“. Als solche verwaltet sie als staatlich anerkannte Treuhänderin die Rechte von über 60.000 Mitgliedern (KomponistInnen, TextdichterInnen und MusikverlegerInnen).

Sie hat die Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins, dessen Zweck es ist, den Schutz der UrheberInnen zu wahren. Dazu gehört u. a. auch, sich national, innerhalb der EU und auch international für die Rechtsfortbildung des Urheberrechts einzusetzen. Das ist die wirtschaftliche Kehrseite, die für KünstlerInnen genauso wichtig ist um ihrer schöpferischen Fähigkeit auch in Zukunft nachgehen zu können. Insofern ist die GEMA nicht nur eine Inkassoorganisation, sondern auch eine Schutzorganisation für künstlerisch tätige Menschen. Ein Teil des Geldes fließt in eine Sozialkasse für KünstlerInnen, um diese in sozialen Notlagen zu unterstützen.

Die Nutzungsrechte gelten 70 Jahre. Bei klassischen Musikstücken lebt zwar der Komponist nicht mehr, gezahlt wird dann die Gebühr für das Orchester, das aktuell die Musik spielt.

Alle Einnahmen schüttet die GEMA nach Abzug der Verwaltungskosten an die berechtigten inländischen und ausländischen UrheberInnen aus. Gewinne macht die GEMA übrigens nicht. Dies ist nach ihrer Satzung ausgeschlossen.

Wann fällt die GEMA - Gebühr an?

Immer dann, wenn Sie **öffentlich** Musik verwenden, sind Sie der GEMA gebührenpflichtig.

Im § 15 Absatz 3 des Urheberrechtsgesetz steht: „Die Wiedergabe des Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“

Also jede Situation, in der zwei oder mehr Menschen zusammenkommen, die nicht verwandt oder befreundet sind, und Musik hören, ist öffentlich.

Für Sie als Taijiquan und Qigong Lehrende, bedeutet das Folgendes:
Die Gebühren beziehen sich sowohl auf die öffentliche Wiedergabe von Musik, wenn Sie eine gekaufte CD verwenden und abspielen, als auch auf die Vervielfältigung, d.h. wenn Sie Ihre Lieblingsstücke auf einer CD zusammen stellen.

Wo setzen Sie in Ihrem Taijiquan und Qigong Unterricht Musik ein? So z.B.

- wenn Sie in Ihrem Dojo oder Zentrum Musik im Hintergrund laufen lassen im Eingangsbereich oder falls Sie ein kleines Bistro betreiben, in dem sich Ihre SchülerInnen vor oder nach dem Unterricht aufhalten;
- wenn Sie mit Musik im Unterricht arbeiten und zwar egal ob das in Ihren eigenen Räumen ist oder ob Ihr Kurs an einer VHS bzw. bei einem anderen Träger stattfindet;
- wenn Sie Musik als Hintergrund auf Ihrer Homepage verwenden;
- wenn Sie selbst eine Veranstaltung durchführen, so wie z.B. eine öffentliche Darbietung Ihrer Künste und dabei Musik abspielen;
- wenn Sie Videos / DVDs über Ihre Art Taijiquan und Qigong zu unterrichten selbst erstellen und dies mit Musik untermalen.

Wenn Sie Musik verwenden und diese bei der GEMA anmelden, so gibt es unterschiedliche Kriterien für die Nutzungsgebühr:

- Für das reine Abspielen im Hintergrund, z.B. wenn Ihr Zentrum einen Eingangsbereich hat, der mit Musik beschallt wird, gibt es Tarife, die sich nach den qm und der Art der Wiedergabe (Original-CD's und vervielfältigte CD's, MP3 o.ä.) richten. Die Tarife bewegen sich bei einer Raumgröße bis 100qm zwischen ca. 20,40 € und 30,60 € im Monat.
- Wenn Sie Musik im Kurs einsetzen, dann beträgt der Tarif 3,75 % des Monatsbeitrages jeder TeilnehmerIn.
Hier ein Beispiel:
Ein Kurs hat sieben TeilnehmerInnen, die monatlich 40,00 € zahlen. Die GEMA - Gebühr pro TeilnehmerIn beträgt 1,50 € netto, für den gesamten Kurs 10,50 € netto im Monat, mit 7 % Mehrwertsteuer 11,23 € brutto.

Wie ist die Zahlweise?

Es gibt sowohl Einzellizenzen für einzelne Musikstücke als auch Verträge. Die Verträge sind für eine kontinuierliche Nutzung von Musik gedacht und dann günstiger.

Die GEMA hat bundesweit Bezirksdirektionen, die gerne mit Rat und Tat zur Seite stehen. Tarifinformationen finden Sie im Internet: www.gema.de/ad-tarife .

Es könnte sinnvoll sein, sich mit der GEMA zu besprechen und einen günstigen Tarif zu verhandeln.

So genannte GEMA - freie Musik gibt es von verschiedenen Anbietern im Internet. Dabei handelt es sich oft um einzelne KomponistInnen, die sich nicht der GEMA angeschlossen haben und ihre Musik frei vertreiben. Die KundIn / NutzerIn erwirbt ein einfaches (nicht-exklusives) Recht für öffentliche und gewerbliche Nutzung eines Musiktitels. Die genauen Bedingungen, wie die Musik genutzt werden darf, legen die jeweiligen Anbieter selbst fest. Die Angebote sind qualitativ sehr unterschiedlich.

Tritt diese KomponistIn zu einem späteren Zeitpunkt der GEMA bei, entfällt die Freiheit für alle Titel.

Die Beweislast, ob diese Musik wirklich frei ist, liegt bei Ihnen als NutzerIn. Die GEMA behält sich eine urheberrechtliche Prüfung vor, anhand einer vorgelegten Liste der genutzten Musik. Zahlen Sie nicht und nutzen Musik, kann die GEMA Sie zu einem Schadenersatz verpflichten.

Jetzt wissen Sie welche Pflichten und Rechte mit der GEMA Gebühr verbunden sind. Es ist sinnvoll darüber nachzudenken, ob Musik für Sie ein wesentliches Element Ihres Unterrichts ausmacht und dies hält sie vielleicht davon ab, Musik einfach nur nebenbei „dudeln zu lassen“. Die Entscheidung, wie Sie sich dazu verhalten, liegt bei Ihnen.

Wann zahlen Sie Gebühren an die GEZ?

In Deutschland gibt es eine gesetzliche Gebührenpflicht für die Nutzung der öffentlich - rechtlichen Sender. Das gilt für das Erste, das Zweite und die Dritten Fernsehprogramme wie auch für die öffentlich rechtlichen Radiosender. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie diese Sender nutzen, sondern ob Sie ein Rundfunkgerät „zum Empfang bereithalten“. Das heißt im Klartext: wenn der Empfang ohne weiteren technischen Aufwand möglich ist!!!

Dazu gehören neben herkömmlichen Radios und Fernsehgeräten (unter anderem Radiowecker, Autoradios, Navigationsgeräte mit Empfangsteil, Mobiltelefone mit Rundfunkempfangsteil, PCs mit Radio- oder Fernsehkarte, DVD-/Video-Rekorder mit Empfangsteil) auch „neuartige Rundfunkgeräte“, zum Beispiel Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, PDA (Personal Digital Assistant) und Mobiltelefone mit UMTS- oder Internetanbindung.

Die Gebührenpflicht bezieht sich hier ausschließlich auf Ihre betriebliche Nutzung, unabhängig davon ob Sie privat ihre Geräte bereits angemeldet haben.

Wann trifft die Regelung auf Sie zu?

- Wenn Sie in Ihrem Zentrum ein Radio- oder Fernsehgerät stehen haben. Das gilt auch, wenn sich Ihr Arbeitsraum in Ihrer privaten Wohnung befindet.
- Sollten Sie mehrere Standorte haben, z.B. zwei oder mehr Zentren, zahlen Sie die entsprechenden Gebühren für jeden Standort.
- Wenn Sie Ihr Fahrzeug betrieblich nutzen und ein Autoradio bzw. ein Navigationsgerät mit Empfangsteil besitzen. Gebührenpflichtig ist die Person, auf die das Auto zugelassen ist. Das gilt auch, wenn Sie das Fahrzeug nur zeitweise für Ihre betrieblichen Zwecke nutzen.
- Wenn Sie in Ihrem Zentrum oder Ihrem Büro einen internetfähigen PC stehen haben oder ein UMTS – Handy nutzen (diese werden von der GEZ auch als „neuartige Rundfunkgeräte“ bezeichnet), zahlen Sie eine Gebühr von 5,52 €, egal wie viele Geräte dieser Art sie besitzen und ob Sie privat auch bereits Gebühren zahlen. Mit der von der GEZ vorgegebenen Definition, wann ein Gerät zum Empfang bereit ist, stellt sich die Frage, ob ein PC ohne Lautsprecher gebührenpflichtig ist.

- **Achtung das ist interessant:** Sollten Sie bereits ihr Autoradio oder ein anderes Gerät betrieblich angemeldet haben, entfällt die Gebühr für die sogenannten „neuartigen Rundfunkgeräte“ wie PC oder UMTS -Handy.

Die monatliche Gebühr beträgt für ein Radio und / oder neuartiges Rundfunkgerät 5,52 €, für ein Fernsehgerät und / oder Radio und / oder neuartiges Rundfunkgerät 17,03 €.

Und wie wird das überprüft?

Die GEZ meldet sich per Post oder durch einen persönlichen Besuch bei Ihnen, um abzufragen, ob Sie Geräte benutzen, die noch nicht angemeldet sind. Es besteht kein Zwang, dass die GEZ sich persönlich davon überzeugen muss, dass Sie alle Geräte angemeldet haben. Es reicht Ihre persönliche Aussage. Und es kann sich bei Ihnen auch jederzeit etwas ändern, sprich anmeldepflichtige Geräte können dazu kommen oder aussortiert werden.

Unser Seminar- und Beratungsprogramm finden Sie unter:
www.geld-und-rosen.de.